

Urschrift der SATZUNG

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.10.1998
Gasthof Drexl, 82299 Türkenfeld

zur Erreichung der „Gemeinnützigkeit“ laut Abgabenordnung - vorzulegen beim

- Finanzamt Fürstenfeldbruck
Postfach 1261
Münchner Straße 36
Körperschaftssteuerstelle-,
Zimmer.Nr. 231, Tel. 08141 60 260
82242 Fürstenfeldbruck

zur notariellen Beglaubigung

- Herrn Notar Dr. Norbert Spinar,
Ledererstraße 10
82256 Fürstenfeldbruck

zur Eintragung ins Vereinsregister - vorzulegen beim

- Registergericht beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck,
Stadelbergerstr. 5,
Zimmer-Nr. 109, Tel. 08141 511-162
82242 Fürstenfeldbruck



Inhalt

	Seite:
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3,4
§ 3 Mitgliedschaft	4,5
§ 4 Mitgliedsbeitrag	5
§ 5 Organe	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Vorstandschaft	6
§ 8 Kassenführung	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6,7
§ 10 Beirat	7,8
§ 11 Beurkundung und Beschlüsse	8
§ 12 Auflösung	8
§ 13 Schlussbestimmung	8

Unterschriftenliste von mindestens sieben Unterschriften der Gründungsmitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V.
2. Der Sitz des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist 82299 Türkenfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die sich vor allem dem Wohl der Mitbürgerinnen und Mitbürger in Türkenfeld und Umgebung verpflichtet fühlen. Zweck des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist die Mitarbeit bei der Lösung kommunaler Aufgaben. Hierzu beteiligt sich die Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. an den Kommunalwahlen.
2. Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit von Gruppen und Initiativen, die sich mit kommunalpolitischen Fragen auseinandersetzen. Kommunalpolitik für die Menschen in unserer Gemeinde soll direkt anfassbar, erlebbar und in ihren Auswirkungen auf das Leben in der Gemeinde nachvollziehbar sein. Wir machen unser kommunalpolitisches Handeln im Rahmen öffentlicher Gespräche für jede und jeden erfahrbar. Offenheit und die Transparenz politischer Entscheidungen stehen im Mittelpunkt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit im Gemeinderat, darüber hinaus durch ehrenamtliche Tätigkeiten sowie durch Eingaben, Presseveröffentlichungen, Informationsversammlungen, die Verteilung von Informationsmaterial und Gespräche mit Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Institutionen.

Im Geiste dieser Zielsetzung fördert der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. die demokratische, wissenschaftliche und kulturelle Bildung. Ziel ist es, die individuelle Urteilskraft sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortlichem, solidarischem und ökologisch bewußtem Verhalten zu stärken und Zivilcourage zu fördern.

Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist auch in seiner internen Organisation den aufgestellten Prinzipien verpflichtet und fördert durch entsprechende Maßnahmen die Selbstorganisation und Eigenverantwortung aller Menschen, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken. In unserer Gemeinschaft ist Offenheit für und Öffnung in die Gesellschaft eine Grundvoraussetzung der Arbeit.

4. Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V.. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Er ist fristlos wirksam.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

5. Gegen den Beschluß kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Auf Wunsch hat eine persönliche Anhörung zu erfolgen. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.
6. Die Mitglieder haben das persönliche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. teilzunehmen.
8. Die Mitglieder erhalten außer der Erstattung von Auslagen keinerlei Zuwendungen aus dem Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V..

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwaigen rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. sind

- der Vorstand (§ 6),
- die Vorstandschaft (§ 7),
- die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- der Beirat (§10).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende . Jede/Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ihn/sie vertritt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem Vorstand gemäß § 6,
 - den gewählten Gemeinderatsmitgliedern,
 - dem/der Kassierer/KassiererIn,
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin und
 - dem/der Pressereferenten/Pressereferentin.

Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandschaft wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt, und bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden einberufen werden müssen. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, der/die als Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin fungiert.

§ 8 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der/Die Kassierer/KassiererIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes (§ 6) geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenrevisoren, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Zusätzlich finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Festsetzung von Beiträgen,
 - c) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
 - d) die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - e) die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V.,
 - g) die Entscheidung über einen Beitritt zu einer übergeordneten Organisation oder Wählervereinigung und
 - h) die Aufstellung der KandidatInnen-Liste für die Kommunalwahlen. Auf der Liste der Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. sollen Frauen und Männer je zur Hälfte berücksichtigt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. es erfordert oder mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zu der Auflösung des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden von der Vorstandschaft berufen und nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil. Mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft im Beirat. Dessen Aufgabe ist es, den Vorstand durch sein fachspezifisches Wissen in der kommunalpolitischen Arbeit durch Rat und Tat zu unterstützen.

Die Mitarbeit im Beirat ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern aus allen Gruppen der Bevölkerung durch ihr persönliches Engagement die politische Arbeit im Gemeinderat durch Wissen, Erfahrungen und Vorschläge zu ergänzen. Sie können Denkanstöße geben und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion stellen.

§ 11 Beurkundung und Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 5 festgelegten $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins Dorfgemeinschaft Türkenfeld e.V. an den Ökumenischen Sozialdienst Türkenfeld-Zankenhausen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.10.1998 in Kraft. Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung ist auch die am 23.10.1998 stattfindende Gründungsversammlung.

Gründungsversammlung am 23.10.1998
Gasthof Drexl, 82299 Türkenfeld

Türkenfeld,

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder
mindestens sieben Unterschriften

Name:

Anschrift:

Unterschrift:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Gründungsversammlung am 23.10.1998
Gasthof Drexl, 82299 Türkenfeld

Türkenfeld,

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder
mindestens sieben Unterschriften

Name:

Anschrift:

Unterschrift:

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.